

Entgeltordnung der Stadt Salzgitter für die Benutzung der städtischen Bäder durch Schwimmvereine und – abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter

Beschlossen vom Rat der Stadt am 22.06.2005
gültig ab 1. Juli 2006

1. Entgelte für Bäder

1.1. Zuständigkeit und Benutzungsordnung

Die Zuständigkeit für die Nutzung der städtischen Bäder durch Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter ist in einer gesonderten Benutzerordnung geregelt. Ansprechpartner im Rahmen der Überlassung an Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter ist die Sport und Freizeit Salzgitter GmbH.

1.2. Nutzer

Im Kreissportbund Salzgitter organisierte schwimm- und tauchsporttreibende Vereine / Abteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben und außerdem dem zuständigen Fachverband angehören und in Salzgitter ansässige Ortsgruppen der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft für ihre eigenen spezifischen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen.

1.3. Entgelte

Bad	Nutzungsart	Berechnungseinheit	Entgelt €
1.3.1. Solewellenbad	Training	JahreswoSt.	2.300
1.3.2. Anteil Investitionskosten Wendewand	Regelmäßig	JahreswoSt.	434,82
1.3.3. Hallenbad SZ-Leb.	Einmalig	Stunde	190
	Regelmäßig	JahreswoSt.	1.900
1.3.4. Einzelbahn Hallenbad Salzgitter- Lebenstedt	Regelmäßig	JahreswoSt.	380

Erläuterungen:

zu JahreswoSt.:

wöchentlich eine bestimmte Stunde für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres

zu 1.3

Die Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb sind in einer besonderen Entgelteordnung festgelegt. Diese gilt auch, wenn Vereine und andere Organisationen die Bäder während des öffentlichen Badebetriebes benutzen, sofern nicht Einzelbahnen für die ausschließliche Nutzung abgetrennt sind.

Andere Nutzungen des Thermalsolewellenbades und des Hallenfreibades in Salzgitter-Lebenstedt sind bei der Sport und Freizeit Salzgitter GmbH zu beantragen und zu zahlen.

Zu 1.3.2

Der Anteil an den Investitionskosten für die Klappwendewand wird nach dem Nutzungsgrad zzgl. Zu den Nutzungsentgelten von den Schwimmvereinen und –abteilungen sowie den Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter, die das Thermalsolbad nutzen, erhoben. Der Beteiligungszeitraum beträgt 20 Jahre.

2. Ermäßigung, Erlass, besondere Entgelte

- 2.1. Die Entgelte für die städtischen Bäder nach Ziffer 1.3 werden generell für alle Nutzer (Ziffer 1.2) um den Prozentsatz ermäßigt, der dem Anteil der Jugendlichen bis zu 18 Jahren an der Mitgliederzahl des Nutzers entspricht.

Der Ermäßigungssatz wird nach der Bestandserhebung des Kreissportbundes bzw. der Meldung der Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter zum 01. Januar eines Jahres errechnet und gilt für das laufende Kalenderjahr bzw. den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

- 2.2. Die ermäßigten Entgelte nach Ziffer 2.1 werden für den Behindertensport (Schwimmsportvereine und -abteilungen nach Ziffer 1.2) zusätzlich um 20% ermäßigt.

- 2.3. **Die Ermäßigungen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 finden auf die Entgelte nach Ziffer 1.3.2 (Wendewand) keine Anwendung.** In sämtlichen Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

- 2.4. In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

- 2.5. Für Veranstaltungen nichtsportlicher Art und Veranstaltungen mit rein kommerziellem Charakter werden die Entgelte von Fall zu Fall festgesetzt.

3. Entgelterhebung

- 3.1. Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Bereitstellung der Bäder erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen bleiben die Zeiten von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr für die Berechnung außer Ansatz, es sei denn, die Anlage wird in dieser Zeit entsprechend dem Nutzungszweck beansprucht.
- 3.2. Das Nutzungsentgelt wird je angefangene halbe Stunde berechnet.
- 3.3. Soweit Nutzungsentgelte nach Jahreswochenstunden berechnet werden, steht den Nutzern ein Erstattungsanspruch nur zu, wenn die Sportanlage aus nicht vom Nutzer zu vertretenden Gründen weniger als 40 mal jährlich oder 12 mal pro Freibadesaison genutzt werden konnte.
- 3.4. Angemeldete jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben wird. Wird der Verzicht bis zu 1 Woche vor dem Termin bekannt gegeben, werden 50% des fälligen Entgelts erhoben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn die Absage weniger als 1 Woche vor dem Termin erfolgt.
- 3.5. Die Sport und Freizeit Salzgitter GmbH übersendet im Auftrag der Stadt Salzgitter den Nutzern über die Entgelte Rechnungen.
Rechnungen für einmalige Nutzungen (Sonderveranstaltungen) sind grundsätzlich vor der Nutzung fällig.

Entgelte nach Jahreswochenstunden werden mit Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres nachträglich in Rechnung gestellt. Entgelte für Einzelveranstaltungen sind sofort fällig.
- 3.6. Die Entgeltordnung gilt ab 1. Juli 2006.